jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/12/15 6Ob205/99m, 6Ob169/01y, 6Ob229/02y, 6Ob149/03k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1999

Norm

GmbHG §93 Abs1

Rechtssatz

Legitimiert die Vollmacht zum Einschreiten zur Herbeiführung der Löschung einschließlich der Fertigung von Firmenbucheingaben, deckt der Wortlaut höchstens die Einbringung des Gesuchs um Löschung durch den einschreitenden Vertreter, verschafft aber noch keine Vertretungsmacht zur Abgabe der Erklärung, die Liquidation sei beendet. Hiefür wäre eine weitere Spezialvollmacht erforderlich. Wegen der besonderen Richtigkeitsgewähr von Erklärungen des Geschäftsführers oder Liquidators einer Gesellschaft mbH ist jedenfalls - den Fall der Zulässigkeit einer Vertretung vorausgesetzt - ein zweifelsfreier Vollmachtsnachweis erforderlich.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 205/99m
  Entscheidungstext OGH 15.12.1999 6 Ob 205/99m
- 6 Ob 169/01y
  Entscheidungstext OGH 18.10.2001 6 Ob 169/01y
  Auch
- 6 Ob 229/02y
  Entscheidungstext OGH 21.05.2003 6 Ob 229/02y
  Vgl
- 6 Ob 149/03k
  Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 149/03k
  Vgl; Beisatz: Die Spezialvollmacht muss die gleiche Form wie die Anmeldung aufweisen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112782

Dokumentnummer

JJR_19991215_OGH0002_0060OB00205_99M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at